

RS Vwgh 2021/12/13 Ra 2021/04/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

B-VG Art102 Abs2

B-VG Art102 Abs4

B-VG Art131 Abs2

B-VG Art42a

WTBG 2017 §152 Abs3 Z7

WTBG 2017 §152 Abs4

Rechtssatz

Gemäß § 152 Abs. 3 Z 7 WTBG 2017 fällt die Durchführung von Widerrufs- und Entziehungsverfahren in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhand. § 152 Abs. 4 WTBG 2017 bestimmt, dass der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhand bei der Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstreuhand gemäß Abs. 3 fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden ist. Da der für diese Rechtsvorschriften maßgebliche Gesetzesbeschluss des Nationalrates mit Zustimmung der Länder im Sinn des Art. 42a B-VG kundgemacht wurde (vgl. VfGH 17.6.2021, G 251/2019 ua., Rn. 29 und Rn. 15), ist das VwGH auf dem Boden der Judikatur des VfGH (vgl. VfGH 20.3.2018, Ko 2018/03/0001, Rn. 42 ff) zutreffend zum Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem Bescheid des Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhand, mit welchem die der Revisionswerberin erteilte Berechtigung zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater widerrufen (Spruchpunkt I) und unter einem der Revisionswerberin die Ausübung des genannten Berufes vorläufig untersagt wurde (Spruchpunkt II), um ein Tätigwerden im übertragenen Wirkungsbereich des genannten Selbstverwaltungskörpers in unmittelbarer Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister (im Sinn des Art. 102 Abs. 4 B-VG) und damit ein Tätigwerden in einer Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt wird, im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG handelt, weshalb die Entscheidung über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde dem BVwG zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021040190.L02

Im RIS seit

10.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at